

27.05.91

EG - Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung
der Struktur der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke
und auf in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol

KOM(90) 432 endg.; Ratsdok. 9671/90

Punkt der 631. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi),
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 2
und 3)

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf nachstehende Fassung des Artikels 4 Nr. 1 der Richtlinie hinzuwirken:

"Die Mitgliedstaaten können bis zu einer jährlichen Erzeugung von 300.000 hl jedes Betriebes ermäßigte Verbrauchsteuersätze differenziert nach Betriebsgrößen (Biersteuermengenstaffelung) anwenden. Die ermäßigten Steuersätze dürfen um nicht mehr als 20 % unter dem normalen Steuersatz liegen."

Ausgeliefert am 28. MAI 1991 ...

280/2/97

Begründung:

(zur Unterrichtung des Plenums)

Den Regelungen des Richtlinienvorschlags zufolge soll den Mitgliedstaaten der EG das Recht eingeräumt werden, für eigenständige Brauereien bis zu einem Ausstoß von 60.000 hl pro Jahr eine einheitliche Steuerpräferenz von 20 % zu gewähren. Der Präferenzsteuersatz darf allerdings nicht unter dem von der EG vorgesehenen Mindeststeuersatz für Bier liegen.

Diese Regelung stellt keinen ausreichenden Ausgleich für Nachteile dar, die kleine und mittlere Brauereien im Wettbewerb mit großen Unternehmen haben.

Die Brauwirtschaft in Deutschland ist nach wie vor mittelständisch geprägt. Daher sieht das Biersteuergesetz in der Bundesrepublik Deutschland derzeit eine gestaffelte Steuerpräferenz für einen jährlichen Bierausstoß bis zu 120.000 hl je Betrieb vor. Diese Präferenz hat sich bewährt.

Aus mittelständischer Sicht ist es erforderlich, die hl-Grenze - unter Berücksichtigung der Größenordnung, die sich in der Bundesrepublik Deutschland bewährt haben - deutlich anzuheben. Eine Grenze von zumindest 300.000 hl sollte angestrebt werden. Die Vergünstigung soll allen Unternehmen zugute kommen.

Der Vorschlag der EG-Kommission, daß der ermäßigte Satz nicht unter dem Mindestsatz liegen soll, ist nicht akzeptabel. Nach den Vorschlägen der Kommission würde der künftige Mindeststeuersatz wesentlich über dem gegenwärtigen Höchstsatz der deutschen Biersteuer (15 DM/hl) liegen; eine Beibehaltung einer Mengengestaffel hätte somit zur Folge, daß die Biersteuer für die nichtbegünstigten Brauereien zusätzlich erhöht werden müßte. Es muß deshalb eine Präferenzierung unterhalb des Mindestsatzes möglich sein. Durch eine solche Regelung würde auch der grenzüberschreitende Wettbewerb nicht verzerrt; denn dieser Wettbewerb spielt sich vor allem zwischen den großen Brauereien ab.

...

EG
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3)

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Beratung der Richtlinie darauf hinzuwirken, daß Artikel 4 Nr. 1 wie folgt gefaßt wird:

"Die Mitgliedstaaten können auf Bier, das von kleinen und mittleren unabhängigen Unternehmen gebraut wird, ermäßigte Verbrauchsteuersätze differenziert nach Betriebsgrößen (Biersteuermengenstaffelung) unter folgenden Voraussetzungen anwenden:

- Die ermäßigten Steuersätze gelten nicht für Unternehmen, die jährlich mehr als 300.000 hl Bier herstellen.
- Die ermäßigten Steuersätze dürfen um nicht mehr als 20 % unter dem normalen nationalen Verbrauchsteuersatz liegen."

Fz

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung der Richtlinie darauf hinzuwirken, daß in Artikel 4 Nr. 1 im ersten Tiret die Zahl 60.000 durch die Zahl 300.000 ersetzt wird.

Begründung:

(zur Unterrichtung des Plenums)

Das jetzige deutsche Biersteuersystem sieht für die ersten 120.000 hl Bier, die von einer Brauerei in einem Jahr ausgestoßen werden, gestaffelte Steuerermäßigungen vor. Diese Ermäßigungen kommen auch den Brauereien zugute, die mehr als 120.000 hl im Jahr ausstoßen ("Durchstaffelung"). Nur so kann erreicht werden, daß die Übergänge von einer Stufe zur nächsten ohne plötzliche Sprünge der Steuerbelastung gestaltet werden können. Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind von der Vergünstigung - mit abnehmender durchschnittlicher Entlastung pro Hektoliter - auch große Brauereien begünstigt. Um auch nach 1992 einen fließenden Übergang der Entlastungsstufen zu gewährleisten, sollte erreicht werden, daß erst Brauereien mit einem Ausstoß von 300.000 hl für den gesamten Ausstoß zum vollen Steuersatz herangezogen werden, während kleinere Brauereien bei der durchschnittlichen Belastung des Ausstoßes langsam an diese Größe herangeführt werden.

...

- EG 4. Er bittet die Bundesregierung ferner, darauf hinzuwirken,
Fz daß in Artikel 4 Nr. 1 das dritte Tilet gestrichen wird.

Begründung:

(zur Unterrichtung des Plenums)

Der Vorschlag der EG-Kommission, daß der ermäßigte Satz nicht unter dem Mindestsatz liegen soll, ist nicht akzeptabel. Nach den Vorschlägen der Kommission würde der künftige Mindeststeuersatz wesentlich über dem gegenwärtigen Höchstsatz der deutschen Biersteuer (15 DM/pro hl) liegen; eine Beibehaltung einer Mengstaffel hätte somit zur Folge, daß die Biersteuer für die nicht begünstigten Brauereien zusätzlich erhöht werden müßte. Es muß deshalb eine Präferenzierung der kleineren Brauereien unterhalb des Mindestsatzes möglich sein. Durch eine solche Regelung würde auch der grenzüberschreitende Wettbewerb nicht verzerrt; denn dieser Wettbewerb spielt sich vor allem zwischen den großen Brauereien ab. Bei der wettbewerbsneutralen Gestaltung der Steuersätze sollte die Orientierung am europäischen Markt und nicht an dem in der Regel kleinräumigen Markt kleiner und mittlerer Brauereien erfolgen.

- EG 5. Die Bundesregierung wird zudem gebeten sicherzustellen,
Fz daß die Steuervergünstigung für Abfindungsbrauereien und
Wi die Steuerbefreiung für den Haustrunk erhalten werden können. Sie wird ferner gebeten, Stellung zu nehmen, ob die in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft vom 24. Juni 1919/9. Juli 1923 (RGBl. 1919 S. 599/1923, S. 563) vorgesehenen Sonderrechte der Länder durch diese Richtlinie berührt werden.

- EG 6. Die Belange der Abfindungsbrennereien sind zu berücksichtigen.
Fz
Wi

Begründung zu Ziffer 5 und 6:

(zur Unterrichtung des Plenums)

Der Richtlinienvorschlag enthält keinen ausdrücklichen Hinweis, daß die Sonderbestimmungen des deutschen Biersteuergesetzes für Abfindungsbrauereien und den Haustrunk beibehalten werden können. Es ist sicherzustellen, daß diese aus den Besonderheiten des deutschen Brauwesens entstammenden Vorschriften beibehalten werden können.

- EG
Wi
(bei Annahme entfällt Ziffer 9)
7. Der Bundesrat lehnt nach wie vor die Einführung einer Weinsteuer mit den in seiner Stellungnahme vom 29. April 1988 - BR-Drucksache 165/88 (Beschluß) - angezeigten Gründen ab.
- Fz
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß in Artikel 7 die Nr. 1 gestrichen wird.

Begründung:

(zur Unterrichtung des Plenums)

Der Bundesrat lehnt nach wie vor die Einführung einer Weinsteuer mit den in seiner Stellungnahme vom 29. April 1988 - BR-Drucksache 165/88 (Beschluß) - angezeigten Gründen ab. Eine steuerliche Definition von Stillweinen erscheint deshalb nicht erforderlich.